



Weihnachtsmarktsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 7. Juli 2011 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 1. Oktober 2014

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 1. Oktober 2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Weihnachtsmarktsatzung der Hansestadt Lüneburg

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Hansestadt Lüneburg betreibt einen von ihr jährlich festgesetzten Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Marktort, -tage und -zeiten

- (1) Die Marktflächen und ihre räumlichen Grenzen ergeben sich aus den als Anlage beigefügten Plänen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Die tatsächlich für die Aufstellung von Ständen verfügbare Fläche ergibt sich aus den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Durch feste Einrichtungen, wie z. B. Versorgungseinrichtungen, Laternen und Bäume, ist nicht die gesamte Fläche nutzbar.
- (2) Der Weihnachtsmarkt findet an den festgesetzten Markttagen und zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt. Der Weihnachtsmarkt beginnt grundsätzlich am Mittwoch vor dem 1. Advent.
- (3) Die Stadt kann den Markt gemäß § 69b Abs. 1 Gewerbeordnung vorübergehend örtlich und zeitlich verlegen. Die betroffenen Verbände sollen grundsätzlich vorher angehört werden, sofern es sich nicht um geringfügige Änderungen handelt.

§ 3

Gegenstände des Weihnachtsmarktes

- (1) Der Weihnachtsmarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 Gewerbeordnung. Das Waren- und Leistungsangebot hat dem vorweihnachtlichen Charakter dieser Veranstaltung zu entsprechen. Es dürfen daher nur Waren angeboten werden, die zum Weihnachtsfest in Beziehung stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenke eignen, insbesondere handwerkliche und kunsthandwerkliche Erzeugnisse.
- (2) Das Angebot umfasst außerdem Back-, Zucker- und andere Süßwaren sowie Imbisswaren und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle.
- (3) Fahrgeschäfte, Schau-, Belustigungs- und Ausspielbetriebe nach Schaustellerart sind, mit Ausnahme von Kinderfahrgeschäften, nicht zugelassen.

§ 4

Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf der Marktfläche wird während der Marktzeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Weihnachtsmarktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf dem Weihnachtsmarkt geht während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.



§ 5 Zulassung zum Markt

- (1) Jede Person, die Waren oder Leistungen auf dem Weihnachtsmarkt anbieten will, bedarf hierzu einer Zulassung der Hansestadt Lüneburg. Diese Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar.
- (2) Um ein attraktives und ausgewogenes Angebot zu erreichen, können die zuzulassenden Geschäfte in den zu dieser Satzung erlassenen Vergaberichtlinien in einzelne Angebotskategorien unterteilt und ihre Anzahl jeweils beschränkt werden.
- (3) Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt müssen vor dem 1. März des Jahres bei der Stadt eingegangen sein. Danach eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn nach Genehmigung der rechtzeitigen und zuzulassenden Bewerbungen noch Marktflächen zur Verfügung stehen. In der Bewerbung sind die Art und genaue Größe des Geschäftes sowie die benötigten Energieanschlusswerte anzugeben. Das Angebot sowie der Aufbau und die Gestaltung des Standes sind in einer aussagekräftigen Beschreibung darzulegen. Zudem sind bei einem bereits existierenden Stand Ablichtungen und bei einem noch herzustellenden Stand maßstabsgetreue, die einzelnen Gestaltungselemente wiedergebende Konstruktionszeichnungen (Grundriss sowie Ansichten aller Seiten) vorzulegen. Die Auswahlentscheidung erfolgt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen. Unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. In diesem Fall erfolgt die Auswahl nach den zu dieser Satzung erlassenen Vergaberichtlinien;
 - b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - c) die Bewerberin oder der Bewerber oder eine beauftragte Person in den letzten drei Jahren erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat oder
 - d) die Bewerberin oder der Bewerber fällige Geldschulden gegenüber der Stadt hat, die aus der Teilnahme an Marktveranstaltungen resultieren.
- (5) Hat die Stadt über einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung nach Absatz 1 nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten entschieden, gilt die Zulassung nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz als erteilt. Die Frist beginnt zu laufen, wenn alle entscheidungserheblichen Antragsunterlagen eingereicht worden sind, jedoch frühestens mit dem Ablauf der Bewerbungsfrist. Das Zulassungsverfahren kann über die einheitliche Stelle sowie auf Wunsch elektronisch abgewickelt werden.
- (6) Die Zulassung wird bei Bewerbung mit einem eigenen Stand für die Dauer des Marktes erteilt. Die Nutzung eines stadteigenen Standes wird nur für einen kürzeren Zeitraum zugelassen.
- (7) Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften kann die Zulassung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
- a) der Standplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - b) die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker oder eine beauftragte Person erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anweisungen der Marktaufsicht verstoßen hat,
 - c) die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat,
 - d) die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker oder eine beauftragte Person gegen hygiene- oder lebensmittelrechtliche Bestimmungen verstoßen hat oder
 - e) der Standplatz ohne Genehmigung der Marktaufsicht bis zum Marktbeginn nicht bezogen wurde oder nach Marktbeginn geräumt worden ist.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und diesen anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung von Einnahmeausfällen besteht nicht.



§ 6 Standplätze

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes, die Vergabe erfolgt nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Vor Marktbeginn wird von der Stadt ein Belegungsplan aufgestellt und den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird die konkrete Platzzuweisung mitgeteilt.
- (2) Aus wichtigem Grund, insbesondere zur Ordnung des Marktverkehrs, kann die Zuweisung des Standplatzes widerrufen und ein anderer Standplatz zugewiesen werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (3) Waren dürfen nur von dem zugewiesenen Standplatz aus verkauft werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Es werden nur eingeschossige Verkaufseinrichtungen zugelassen. Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen muss dem weihnachtlichen Charakter der Veranstaltung Rechnung tragen.
- (2) Alle Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Die Geschäfte sind an allen Tagen zu den festgesetzten Zeiten ununterbrochen geöffnet zu halten und bei Dunkelheit der Veranstaltung entsprechend zu beleuchten.
- (4) Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker haben an ihren Verkaufseinrichtungen ihren Vor- und Familiennamen deutlich sichtbar anzubringen. Gewerbetreibende, die eine Firma führen, haben diese ebenfalls in der genannten Weise anzubringen.
- (5) Die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch sowie das Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten. Danach notwendige Hinweisschilder sind so anzubringen, dass sie jederzeit deutlich sichtbar und lesbar sind.
- (6) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Geräte nicht abgestellt werden. Waren, Kisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

§ 8 Auf- und Abbau

- (1) Die Weihnachtsmarktstände werden nach einem festgelegten Ablaufplan aufgebaut. Dieser wird den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern mit der Zulassung mitgeteilt. Vor Marktende dürfen Geschäfte nur mit Zustimmung der Marktaufsicht ganz oder teilweise abgebaut werden. Während der Öffnungszeiten sind Auf- oder Abbau nicht gestattet.
- (2) Nach dem Aufbau ist die Marktfläche grundsätzlich von Fahrzeugen zu räumen. Das Befahren der Marktfläche mit Fahrzeugen sowie Warenanlieferungen sind nur zu den von der Marktaufsicht festgelegten Zeiten zulässig.

§ 9 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weihnachtsmarktes haben mit dem Betreten der Marktflächen die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Während der Marktzeit ist es unzulässig,
 - a) den Marktbereich zu befahren sowie Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen,
 - b) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - c) Werbematerial aller Art anzubieten und zu vertreiben,
 - d) Waren oder Leistungen laut oder in marktschreierischer Weise anzupreisen oder
 - e) Musikübertragungsanlagen zu betreiben, ausgenommen hiervon sind die Kinderfahrgeschäfte.
- (4) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Einrichtungen der Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker jederzeit zu überprüfen. Ihnen ist der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu ermöglichen.



§ 10 Sauberhalten

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer umgehenden Beseitigung verpflichtet. Jede Marktbeschickerin und jeder Marktbeschicker hat dafür Sorge zu tragen, dass Abfälle nicht verweht werden. Feste Stoffe, Abfälle, Öl und Fette, Abwässer etc. dürfen nicht in die Regenwasserabläufe gelangen.
- (2) Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Zugangsflächen im Umkreis von 5 m während der Benutzungszeiten (vom Beginn des Aufbaus bis zum Entfernen des Geschäfts) bei Bedarf zu reinigen und von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte freizuhalten. Dies hat ohne Auftaumittel zu erfolgen. Bei Bedarf sind die Flächen mit abstumpfenden Stoffen abzustreuen. Die Verkehrssicherheit eigener Stände und Geschäfte ist zu gewährleisten.
- (3) Die auf dem Weihnachtsmarkt anfallenden Abfälle werden durch die Stadt entsorgt. Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker sind verpflichtet, Abfälle von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen in die von der Verwaltung bereitgestellten Gefäße möglichst verdichtet einzufüllen. Die Art und Weise der Bereitstellung von Gefäßen sowie die Einsammlungstermine werden rechtzeitig vor Beginn bekannt gegeben. Die Stadt kann sich zur Einsammlung und Entsorgung der Abfälle Dritter bedienen.
- (4) Nach Beendigung des Marktes sind die zugewiesenen Standplätze gereinigt der Marktaufsicht zu übergeben.
- (5) Wird den vorgenannten Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen, kann die Stadt das Erforderliche auf Kosten der verantwortlichen Person durchführen oder veranlassen.

§ 11 Haftung

- (1) Die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten.
- (2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die von den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern eingebrachten Sachen.
- (3) Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker haften gegenüber der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden. Hierunter fallen selbst verursachte Schäden sowie Schäden, die von dem eingesetzten Personal oder von Lieferanten verursacht werden.

§ 12 Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung können im Einzelfall zugelassen werden, wenn eine Störung des Marktbetriebs dadurch nicht zu besorgen ist.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 1 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 6 bis 10 dieser Satzung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Gebühren

Von den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern werden Gebühren nach der Marktgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.



Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, 1. Oktober 2014

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister

Mädge

.....
Veröffentlicht am 16.10.2014 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 11/2014



Verfügbare Flächen

